

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

12. Juni 1868.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Mit dem 1. Juli d. J. kommt die Binnengrenze in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein zwischen dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Wegfall und in Folge dessen scheidet von da ab das Großherzogliche Steueramt zu Eisenach aus der Zahl derjenigen Steuerstellen, welche für konifikationsfähige Branntwein-Exporte die Ausgangsbescheinigung zu erteilen und derer, welche die Revision und Abfertigung solcher Branntweinsendungen vorzunehmen haben, aus.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 15. Juli v. J. und auf die Bekanntmachung vom 9. August v. J. (:Reg.Bl. Seite 149 und 153:) wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 6. Mai 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Da die Uebergangsteuer-Grenze zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen mit dem 1. Juli d. J. in Wegfall kommt, wird von diesem Termine ab die zeither zu Gerstungen bestandene und mit dem dortigen Großherzoglichen Rechnungsamte verbundene Uebergangsstelle aufgehoben; und gleichzeitig treten die Großherzoglichen Steuerämter zu Eisenach, Verka a./W. und Bacha, sowie die Großherzoglichen Steuer-Rezepturen